

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberinnen der „Vorarlberger Nachrichten“ und der „Salzburger Nachrichten“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Die Medieninhaberinnen von „vol.at“ und „salzburg24.com“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag. Elias Resinger, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Mag. Christian Uchann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 18.02.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung gegen die die „**Russmedia Digital GmbH**“, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, als Medieninhaberin von „vol.at“, vertreten durch Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH, Graben 14-15/B21, 1010 Wien, und gegen die „**Salzburg Digital GmbH**“, Karolingerstraße 1/3, 5020 Salzburg, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Fünffachmord in Kitzbühel: Jeder weint auf der Straße**“, erschienen am 10.10.2019 auf „vol.at“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

Der Artikel „**Kitzbühel trauert in Stille**“, erschienen am 11.10.2019 auf „salzburg24.com“, stellt einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** dar; der Senat spricht daher einen **Hinweis** aus.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird über das Gedenken an die Opfer eines fünffachen Mordes und die Trauer in Kitzbühel darüber berichtet.

Dem Artikel „Fünffachmord in Kitzbühel: ‚Jeder weint auf der Straße‘“ (auf „vol.at“) ist ein Foto beigefügt, das eine junge Frau zeigt, bei der es sich um eines der Opfer handelt. Ihr Gesicht ist teilweise verpixelt und sie trägt eine Sonnenbrille. Darüber hinaus ist in den Artikel ein „Puls4“-Video eingebettet, auf dessen Startbild dasselbe Foto unverpixelt zu sehen ist. Im Video selbst wird das Foto ebenfalls unverpixelt gezeigt, bei weiteren Fotos im Video wird ihr Gesicht hingegen bloß verschwommen gezeigt.

Dem Artikel „Kitzbühel trauert in Stille“ (auf „salzburg24.com“) sind in einer Slideshow unter anderem mehrere Bilder einer in der Kirche errichteten „Gedenkmauer“ beigefügt, auf der Fotos aller Opfer aufgestellt sind. Neben der jungen Frau zählen auch ihre Mutter, ihr Vater, ihr Bruder und ein junger Mann, bei dem es sich um einen Eishockeyspieler handelt, zu den Mordopfern. Die Gesichter der Opfer sind unverpixelt zu sehen.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass bei den beiden Artikeln Fotos der Mordopfer veröffentlicht wurden.

In der Stellungnahme von „salzburg24.com“ wurde vorgebracht, dass es sich um Fotos einer in der Kirche errichteten Gedenkmauer handle, auf der Fotos der Opfer aufgestellt waren. Diese Bilder seien von der APA zur Verfügung gestellt worden, das habe man auch ausgewiesen. Die Notwendigkeit, als Onlineredaktion rasch zu reagieren, habe bedauerlicherweise dazu geführt, dass dieses Material verwendet worden sei. Der Fall zeige die Wichtigkeit einer permanenten Sensibilisierung der Redakteurinnen und Redakteure in Fragen des Persönlichkeitsschutzes.

Die Medieninhaberin von „vol.at“ brachte in Ihrer Stellungnahme vor, dass es sich bei diesem Fünffachmord um ein Thema von höchstem öffentlichen Interesse gehandelt habe und dass es Medien im Rahmen ihrer Funktion als „public watchdog“ möglich sein müsse, möglichst umfassend über spektakuläre Kriminalfälle zu berichten. In der gegenständlichen Berichterstattung werde in zulässiger Weise unter größtmöglicher Wahrung der Interessen der Mordopfer über die Hintergründe der Straftat berichtet.

Das Mordopfer sei bloß mit Sonnenbrille und zusätzlich noch verpixelt gezeigt worden, sodass es für einen nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis nicht erkennbar sei. Beim eingebetteten „Puls4“-Video handle es sich darüber hinaus um „Embedded Content“, für den die Medieninhaberin nicht verantwortlich sei. Es liege somit kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vor.

Bewertung des Senats

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind. Er erkennt ein Informationsinteresse der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Dies gilt insbesondere auch für den konkreten Fall, der in der Öffentlichkeit für großes Aufsehen und Bestürzung gesorgt hat. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (siehe z.B. die Entscheidung 2019/086 und 2019/182 u. S003-I).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist und dass die Veröffentlichung von Fotos von Mordopfern grundsätzlich geeignet ist, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen (vgl. die Entscheidungen 2019/086 und 2018/079).

Im konkreten Fall ist darüber hinaus zwischen den einzelnen Opfern zu unterscheiden. Anders als bei der getöteten jungen Frau, ihren Eltern und ihrem Bruder gilt es bei dem Eishockeyspieler zu prüfen, ob es sich bei ihm um eine allgemein bekannte Person handelte.

Zu den Fotos des getöteten Eishockeyspielers

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass Personen, die über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügen und bewusst am öffentlichen Leben teilnehmen, grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Dazu gehören insbesondere Politikerinnen und Politiker (vgl. den Fall 2019/150), aber auch Spitzensportlerinnen und –sportler (siehe die Entscheidung 2019/042).

Ein Eishockeyspieler, der – wie im vorliegenden Fall – bereits in der obersten österreichischen Eishockeyliga gespielt hat und daher in gewissen Kreisen über einen entsprechenden Bekanntheitsgrad verfügt, ist nach Meinung des Senats als **allgemein bekannte Person iSd. Punktes 5.4 des Ehrenkodex (Anonymitätsinteressen von Unfall- und verbrechensopfern)** anzusehen.

Vor diesem Hintergrund ist der Senat der Ansicht, dass selbst die **unverpixelte Veröffentlichung eines Fotos des getöteten Eishockeyspielers keinen Verstoß** gegen den Ehrenkodex darstellt.

Zu den Fotos der übrigen Opfer

Im Gegensatz dazu standen die übrigen Opfer nicht in der Öffentlichkeit und sind daher auch nicht als allgemein bekannte Personen einzustufen. Als **Verbrechensopfer** ist gemäß **Punkt 5.4. des Ehrenkodex** auf ihre **Anonymitätsinteressen besonders zu achten**. Die Veröffentlichung unverpixelter Fotos **verstößt daher gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

Darüber hinaus können auch Bilder, die verpixelt, mit einem schwarzen Balken versehen, oder bei denen die Erkennbarkeit der abgebildeten Opfer auf sonstige Weise herabgesetzt wurde, die berechtigten Anonymitätsinteressen der Betroffenen bedrohen. Ob eine konkrete redaktionelle Maßnahme ausreicht, die Anonymitätsinteressen angemessen zu wahren, entscheidet der Senat im

konkreten Einzelfall. Dabei ist das ausschlaggebende Kriterium, ob das Opfer trotz der Maßnahme für sein (unmittelbares) Umfeld erkennbar bleibt.

Zur Bildveröffentlichung in Videos von Dritten, die in den Artikel eingebettet wurden

Dem Senat ist es bewusst, dass die Redaktion keinen unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt eines Videos hat, das von einem Dritten stammt und in den Artikel eingebettet wurde. Dennoch sieht der Senat hier keinen entscheidenden Unterschied zur Verwendung eines Fotos: Die Entscheidung, ein Video in den Artikel einzubetten, liegt – so wie bei der Auswahl eines Fotos – bei der Redaktion. Es spielt auch eine Rolle, dass die Inhalte bei einer Einbettung direkt in die Webseite des Mediums integriert werden (anders als bei einer bloßen Verlinkung, wo die Inhalte bei einer externen Quelle abrufbar bleiben). Vor diesem Hintergrund ist die Redaktion auch für Persönlichkeitsverletzungen, die auf das eingebettete Video zurückgehen, (mit)verantwortlich.

„Fünffachmord in Kitzbühel: „Jeder weint auf der Straße“ („vol.at“)

Bei diesem Artikel wurde ein Bild veröffentlicht, auf dem die getötete junge Frau sowie zwei weitere Personen abgebildet sind, wobei es sich bei einer dieser Personen um den mutmaßlichen Täter handeln dürfte. Das Gesicht der jungen Frau ist seitlich abgeschnitten und sie trägt eine Sonnenbrille. Die Gesichtspartien unterhalb der Sonnenbrille sind eher feinkörnig verpixelt.

Die Augen des Opfers sind zwar von der Sonnenbrille verdeckt und ein Teil des Gesichts ist verpixelt. Das Tragen der Sonnenbrille und die lediglich feinkörnige Verpixelung eines Teiles des Gesichts erachtet der Senat jedoch nicht als ausreichende Anonymisierung. Die Abgebildete ist trotzdem identifizierbar. In einem beim Artikel eingebetteten Video wird dieses Bild außerdem unverpixelt verwendet. Sowohl die verpixelte als auch die unverpixelte Veröffentlichung dieses Bildes **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

In einem weiteren beim Artikel eingebetteten Video sind mehrere Fotos des Eishockeyspielers zu sehen, wobei sein gesamtes Gesicht so verschwommen dargestellt wird, dass seine Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen sind. Da der Senat der Auffassung ist, dass selbst unverpixelte Fotos des Eishockeyspielers gezeigt werden können, ist diese Veröffentlichung aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die betroffene Medieninhaberin gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

„Kitzbühel trauert in Stille“ („salzburg24.com“)

Dem Artikel wurden in einer Slideshow zwei Bilder einer in einer Kirche errichteten Gedenkmauer beigefügt, auf der Fotos aller fünf Opfer aufgestellt sind. Auf den veröffentlichten Bildern wurde keines der Opfer verpixelt.

Der Senat hält zunächst fest, dass sich die Gedenkmauer in der Kirche als Ort der Trauer und des Gedenkens für die Verwandten, Freunde und Bekannten, aber auch für die Kirchengemeinde errichtet wurde. Auch wenn diese Gedenkmauer in der Kirche öffentlich zugänglich war, bedeutet das nicht, dass die Fotos darauf ohne Einwilligung der Hinterbliebenen für die Medienberichterstattung verwendet und dadurch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

Da die Bilder der Gedenkmauer inzwischen aus der Slideshow entfernt wurden und sich die Redaktion von „salzburg24.com“ auch für die Verwendung der Bilder entschuldigte, stellt der Senat in diesem Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfo lediglich einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex** fest und spricht einen **Hinweis** aus.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
18.02.2020